Bürgermeisteramt
Dettingen unter Teck

Sitzungsvorlage

Nummer: 055/2021
Bearbeiter: Frau Betz
TOP: 1 ö

Gemeinderat

Sitzung am 01.07.2021 öffentlich

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Kein Gewerbegebiet am Hungerberg" mit Antrag vom 04.06.2021 gemäß § 21 Gemeindeordnung

Anlage 1: Stellungnahme iuscomm

I. Antrag

1. Der Gemeinderat erklärt den am 04.06.2021 eingereichten Antrag (Bürgerbegehren) auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Kein Gewerbegebiet am Hungerberg“ für zulässig.

2. Der Bürgerentscheid wird am 26.09.2021, dem Tag der Bundestagswahl, durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Durchführung des Bürgerentscheids erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

3. Die nach § 21 Abs. 5 GemO vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt in einer Sonderausgabe des Mitteilungsblatts an alle Haushalte am 03.09.2021.

II. Begründung

1. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Am 04.06.2021 wurden von den Vertrauenspersonen Michael Hahn und Oliver Beck im Rathaus 862 Unterschriften für ein Bürgerbegehren „Kein Gewerbegebiet am Hungerberg“ eingereicht. Die Prüfung hat dabei ergeben, dass 7 Unterschriften unzulässig sind. Daher können insgesamt 855 zulässige Unterschriften für den Antrag auf einen Bürgerentscheid gewertet werden.

Durch Herrn Rechtsanwalt Schenek von der Kanzlei iuscomm wurde die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens geprüft. Seine Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. In der Sitzung wird er diese erläutern.

Die rechtlichen Vorgaben für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ergeben sich aus § 21 GemO. Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Dabei hat der Gemeinderat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Es

handelt sich dabei um eine reine Rechtsprüfung; dem Gemeinderat steht kein Ermessen zu. Kommt er zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen vorliegen, muss er den Bürgerentscheid zulassen.

2. Durchführung des Bürgerentscheids

Nach § 21 Abs. 6 GemO ist der Bürgerentscheid innerhalb von 4 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen.

Am 26.09.2021 findet die Bundestagswahl statt. Organisatorisch sowie im Interesse der Bürgerschaft bietet es sich daher an, den Bürgerentscheid ebenfalls an diesem Wahltag durchzuführen.

3. Veröffentlichung Sonderausgabe Mitteilungsblatt

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürger*innen die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane. Dies ist in § 21 Abs. 5 GemO geregelt. Daher soll am 03.09.2021 eine Sonderausgabe des Mitteilungsblattes an alle Haushalte verteilt werden.

III. Kosten / Finanzierung

Die Aufwendungen für den Bürgerentscheid betragen voraussichtlich 10.000-15.000 € und sind durch die allgemeinen Haushaltsmittel zu finanzieren.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	19.04.2021	TOP 8 nö	034/2021
Gemeinderat	10.05.2021	TOP 2 ö	mündlich
Gemeinderat	14.06.2021	TOP 2 ö	050/2021
Gemeinderat	01.07.2021	TOP 1 ö	055/2021 ö
Gemeinderat	01.07.2021	TOP 2 ö	056/2021 ö
Gemeinderat	01.07.2021	TOP 3 ö	057/2021 ö